



Die Ministerin

MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



### Für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
am 12./13.09.2013 zum Entwurf des Gesetzes zur Entwicklung  
und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten  
Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der  
Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere  
Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen  
(GEPA NRW), LT-Drs. 16/3388**

9. September 2013

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

im Folgenden möchte ich über den Stand der Erarbeitung der  
Verordnung zur Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes  
Nordrhein-Westfalen informieren.

Das in Artikel 1 des o.g. Gesetzentwurfs enthaltene Alten- und  
Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW sieht in seinem § 20  
die Ermächtigung für die Landesregierung vor, Verordnungen zur  
Durchführung des Gesetzes im Benehmen mit dem für Alter und  
Pflege zuständigen Ausschuss des Landtags zu erlassen.

Ursprünglich war beabsichtigt, den Entwurf einer solchen Verordnung  
im Zusammenhang mit der Beratung des GEPA NRW dem Landtag  
zuzuleiten. Wie ich mit Schreiben vom 11. Juli 2013 (Lt-Drs. 16/1038)  
bereits mitgeteilt habe, hat die Verbändeanhörung zu einem ersten  
Entwurf einer Durchführungsverordnung zum APG NRW (DVO APG)  
jedoch fachliche Fragestellungen ergeben, die zunächst noch zu  
klären sind.

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
[www.mgepa.nrw.de](http://www.mgepa.nrw.de)

Telefon +49 211 8618-4300  
Telefax +49 211 8618-4550  
[barbara.steffens@mgepa.nrw.de](mailto:barbara.steffens@mgepa.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
und 719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

Dieser Klärungsbedarf bezieht sich auf das Verfahren zur Refinanzierung der Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen. In diesem Bereich haben die Beteiligten in NRW u. a. im Rahmen eines Unterausschusses des Landespflegeausschusses seit Inkrafttreten des Landespflegegesetzes fortlaufend eine Verwaltungspraxis erarbeitet, die anfallende Fragestellungen aufgegriffen und im Vereinbarungswege gelöst hat, sich jedoch nicht mehr vollständig transparent in den Formulierungen des Landespflegerechts abbildet. Dies hat dazu geführt, das sich z. B. im Zusammenhang mit der Folgenabschätzung der im Landespflegerecht jetzt geplanten Änderungen unterschiedliche Auslegungen ergeben haben.

U. a. sind die Landschaftsverbände von einer Mehrbelastung der Kreise und kreisfreien Städte durch die mit der Neuregelung vorgesehene Erhöhung der Abschreibungssätze von 2% auf 4% von jährlich 90 Millionen € ausgegangen, weil sie eine bisher geübte Praxis auch auf die neu zu regelnde Fallkonstellation übertragen haben. Konkret wäre nach der Vorstellung der Landschaftsverbände eine Einrichtung nach einer Modernisierung komplett mit 4% abgeschrieben worden, wobei die Abschreibungsbasis nicht anhand der tatsächlichen Kosten, sondern anhand der jeweils zulässigen Pro-Platz-Obergrenzen ermittelt worden wäre. Das sich aus dieser Vorgehensweise ergebende finanzielle Ergebnis war aber – gerade im Hinblick auf die Kostenfolgen für Pflegebedürftige und Kommunen – nicht beabsichtigt. Vielmehr war u. a. mein Haus im Rahmen der bisherigen Beratungen nur von einer Abschreibung der eigentlichen Modernisierungsinvestition mit 4 % ausgegangen.

Angesichts der in diesem Zusammenhang aufgetretenen unterschiedlichen Vorstellungen zur aktuellen und künftigen Verwaltungspraxis habe ich entschieden, dass vor einer Fortsetzung der Reformarbeiten an der DVO APG zunächst die Verwaltungspraxis nochmals vollständig und transparent aufzuarbeiten ist. Zudem habe ich darum gebeten, die aktuelle Praxis anhand der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nochmals auf ihre zukünftige Rechtssicherheit hin zu prüfen. Hintergrund sind insbesondere die Urteile des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2011, in denen das Gericht ausdrücklich betont hat, dass im Rahmen

der gesonderten Berechnung von Investitionskosten den Pflegebedürftigen nur tatsächlich entstandene Kosten berechnet werden dürfen und keine pauschalen Kosten. Zwar hat der Bundesgesetzgeber Ende 2012 durch eine Änderung des SGB XI in Reaktion auf diese Urteile Pauschalen für Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten ausdrücklich zugelassen. Darüber hinaus bleibt es aber nach der aktuellen Einschätzung meines Hauses beim Verbot pauschalierter Abrechnungen.

Während die Übereinstimmung des künftigen Landesrechts mit dieser Rechtsprechung bereits im Erarbeitungsprozess zum GEPA NRW intensiv diskutiert wurde, schien mir aufgrund der zur Verwaltungspraxis aufgetretenen Unklarheiten auch hier noch eine intensive Prüfung erforderlich, um den Schutz der Pflegebedürftigen vor unangemessenen Kosten einerseits und die ausreichende Refinanzierung betriebsnotwendiger Kosten für die Einrichtungsträger andererseits in Übereinstimmung mit dem SGB XI und der aktuellen Rechtsprechung auch für die Zukunft verlässlich sicherzustellen.

Der Prozess zur Aufarbeitung der Verwaltungspraxis ist inzwischen weit fortgeschritten und soll in dieser Woche unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten der Einrichtungsträger fortgesetzt werden. Auf dieser Grundlage soll dann in einem beteiligungsorientierten Verfahren mit den Verbänden der Träger, den Kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden der Entwurf der neuen Durchführungsverordnung unter strikter Berücksichtigung der genannten Maßstäbe überarbeitet werden. Die Verordnung muss dabei zudem den Abbau des bestehenden Umbaurückstands bis zum Jahr 2018 sichern.

Der o. g. Prozess soll angesichts der laufenden Beratungen über das GEPA NRW konsequent und zeitnah abgeschlossen werden. Ich bin mir sicher, dass dies mit hohem Engagement aller Beteiligten gelingen kann. Dennoch können derzeit keine konkreten Aussagen zum Zeitplan gemacht werden, da die ersten Bewertungen durchaus einen grundsätzlichen Änderungsbedarf in einigen Punkten der bisherigen Verwaltungspraxis aufzeigen und die finanziellen Auswirkungen einzelner Änderungen sowohl für die Einrichtungsträger wie auch die Pflegebedürftigen und Kostenträger jeweils sehr sorgfältig untersucht

werden müssen. Gleichwohl möchte ich bis auf Weiteres am Ziel eines Inkrafttretens auch der neuen Durchführungsverordnung zum APG NRW zum 01.01.2014 festhalten. Sollten die gemeinsamen Beratungen ergeben, dass dieser Zeitplan unter Beachtung der unverzichtbaren Grundsatzes "Gründlichkeit vor Schnelligkeit" nicht praktikabel ist, würde ich die zuständigen Landtagsgremien umgehend hierüber informieren. Für diesen Fall ist aber gewährleistet, dass durch eine rechtlich mögliche Weitergeltung der alten Verordnungen nach Inkrafttreten des GEPA NRW kein rechtsfreier Raum entsteht.

Vor diesem Hintergrund und da die konkreten Bedingungen für die Förderung der Investitionskosten weitgehend in sich geschlossen in der Verordnung geregelt werden und die gesetzlichen Grundlagen auch unabhängig von den Förderdetails beraten werden können, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie das parlamentarische Beratungsverfahren zum GEPA NRW fortsetzen würden.

Ich versichere Ihnen, dass weder die Beteiligung des Landtags noch der Verbände durch die Abtrennung des Beratungsverfahrens zur DVO APG eingeschränkt sein werden. Sämtliche Überlegungen zur Neuregelung der Investitionskostenrefinanzierung werden wir ausschließlich in dem bewährten beteiligungsorientierten Verfahren erarbeiten, wie es bereits Grundlage des Beratungsverfahrens zum gesamten GEPA NRW war. Wie oben dargestellt wird auch zum Entwurf der DVO APG nach Fertigstellung eine parlamentarische Beratung erfolgen, da die Verordnung nur unter Beteiligung des zuständigen Landtagsausschusses erlassen werden kann.

Ich bitte um Weiterleitung dieses Schreibens an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Steffens